

Hunde mit folgenden Merkmalen (Erblichkeit wird vorausgesetzt) dürfen nicht an termingeschützten VDH-Veranstaltungen teilnehmen. Es handelt sich nicht um eine abschließende Aufzählung. Es können – in Absprache mit den örtlichen Veterinärämtern – auch andere Merkmale zum Ausschluss nach § 10 TierSchHuV führen, wenn sie die Kriterien der Vorschrift erfüllen.

1. **Störung der Atmung** einschließlich Störung der Thermoregulation, pathologische Atemgeräusche, Atemnot, Zyanose, Hyperthermie insbesondere bei brachycephalen Rassen.
 2. **Auge inklusive Augenlider:**
 - Lidfehlstellungen wie En- und Ektropium, Exophthalmus, Makroblepharon
 - Blindheit
 - Strabismus
 3. **Neurologische Symptome**
 4. **Missbildung des Schädels**, gekoppelt mit klinischer Symptomatik z.B. offene Fontanellen, unproportionale Verkürzung des Unter- oder Oberkiefers, Sichtbarkeit der Zähne oder der Zunge bei geschlossenem Maul, Brachycephales obstruktives Atemwegssyndrom (BOAS)
 5. **Zwergwuchs (hypophysäre Form)**
 6. **Haut und Haar**
 - Weißköpfigkeit/Extremscheckung oder Merle-Zeichnung in Verbindung mit gesundheitlichen Einschränkungen wie Taubheit oder UV-bedingten Hautschäden
 - Colour Dilution Alopecia
(Anmerkung zu Colour Dilution: Es besteht noch Forschungsbedarf, um gesund-dilute (z.B. „klassische“ Weimaraner) von krank-diluten (Hunde mit Colour Dilution Alopecia) zu differenzieren.)
- Weitere Merkmale im Bereich Haut/Haar:**
- Albinismus
 - Dermoid-Zysten
 - ektodermale Dysplasie: Haarlose Tiere der Nackthunderassen mit klinischen Zeichen wie Komedonenbildung, Hypodontie (s.u.), Zahndefekten oder -fehlstellungen
 - Übermäßige Bildung von Hautfalten (Falten, die Sinnesorgane und/oder Körperöffnungen beeinträchtigen; Falten, die die Bewegung und/oder das arttypische Verhalten beeinträchtigen), Hautfaltendermatitis
 - Fehlende oder gekürzte Vibrissen, auch nach Schur
7. **Zähne:**
 - Ausschluss bei erblich bedingtem Fehlen von Canini (Eck- oder Fangzähne), P4/Oberkiefer oder M1/Unterkiefer (Reißzähne, bilden zusammen die Brechschere) oder bei Fehlen von mehr als zwei anderen Zähnen; ausgenommen P1 (Ober- und Unterkiefer) und M3 (Unterkiefer). Der Aussteller hat die Möglichkeit, mit tierärztlicher Bescheinigung nachzuweisen, dass das Fehlen von Zähnen durch Unfall oder nichterbliche Krankheit bedingt ist.
 - Zahnfehlstellungen, die mit Verletzungen/Reizungen der Maulschleimhaut oder Verlust von Zahnschmelz einhergehen.
 8. **Lahmheiten**
 9. **Verkürzte/Missgebildete Rute** in Verbindung mit klinischen Symptomen (Dermatitis an der Rutenunterseite, neurologische Ausfälle, Einschränkungen artgemäßer Hygiene und Körperfunktionen aufgrund mangelnder Beweglichkeit der Rute u. ä.)